

An die  
Europäische Kommission

**MARKO DÖRRE**  
Rechtsanwalt  
Marienstraße 8  
D-10117 Berlin  
Tel. 030 400 544 – 99  
Fax 030 400 544 – 98  
mail@doerre.com  
www.doerre.com

■

### **Stellungnahme im Notifizierungsverfahren zum JMStV (2024/0188/DE)**

Berlin, 14. Juni 2024

■

Seit Jahren führt die deutsche Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), vertreten durch die Landesanstalt für Medien NRW, europarechtswidrige Verfahren gegen Anbieter großer Pornoplattformen (YouPorn, PornHub, Xhamster). Diese Video-Sharing-Dienste sind in Zypern ansässig, wie die European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) festgestellt hat. Somit unterliegen die Dienste der zypriotischen Rechtshoheit gemäß Artikel 28a und b der AVMD-RL.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden "große Pornoplattformen" benannt, um erweiterte Befugnisse beim Zahlungsverkehr und für Netzsperrungen zu begründen, siehe § 20 Absatz 4 JMStV und § 109 Absatz 3 MStV. Würde dieser Gesetzentwurf beschlossen, wäre mit weiteren und erweiterten europarechtswidrigen Verfahren zu rechnen. Zudem verstoßen beide Neuregelungen (Eingriff in Zahlungsverkehr, § 20 Absatz 4 JMStV, und Sperrung inhaltsgleicher Angebote, § 109 Absatz 3 MStV) gegen europarechtliche Grundsätze, wie Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit.



Marko Dörre  
Rechtsanwalt

Anlagen:

- KJM-Pressemitteilung vom 8. Juni 2020
- ERGA, SG1 Report, Annex 1 - Table 1
- JMStV-Gesetzentwurf mit Begründung „große Pornoplattformen“, S. 31 und 35

KJM-Pressemitteilung 08/2020 • Berlin 08.06.2020

---

## Vorgehen gegen Anbieter mit Sitz im Ausland

### KJM beschließt Maßnahmen gegen Anbieter pornografischer Inhalte

---

Die KJM hat am 5. Mai 2020 über drei von der Landesanstalt für Medien NRW geführte Verfahren gegen Telemedien-Anbieter mit Sitz in Zypern entschieden. In allen drei Fällen stellte die KJM Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) fest und beschloss entsprechende Maßnahmen.

Konkret machen alle drei Angebote pornografische Inhalte frei zugänglich, ohne sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu erhalten. Mit ihrem Beschluss spricht die KJM eine Beanstandung gegenüber den Anbietern aus und untersagt die Verbreitung der Angebote in der vorliegenden Form. Gemäß JMStV dürfen pornografische Angebote im Internet nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene verbreitet werden, die mittels vorgeschalteter Altersverifikationssysteme hergestellt werden kann. Während Anbieter mit Sitz in Deutschland diesen gesetzlichen Verpflichtungen in der Regel nachkommen, ist die Rechtsdurchsetzung bei Anbietern mit Sitz im Ausland grundsätzlich schwieriger.

KJM-Vorsitzender **Dr. Marc Jan Eumann**: „Die Landesanstalt für Medien NRW hat in den drei Verfahren bereits einen langen Weg der Information und Konsultation verschiedenster Akteure im In- und Ausland beschritten. Dazu gehörte auch eine Anhörung der Anbieter in Abstimmung mit der zypriotischen Medienaufsichtsbehörde. Wenn es trotz der nun vorliegenden Beschlüsse der KJM weiterhin nicht gelingt, die Anbieter zu einer rechtskonformen Anpassung ihrer Angebote zu bewegen, ist die KJM bereit, den Weg weiterzugehen und alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen. Dass Anbieter mit solch enormer Reichweite, die sich gezielt an deutsches Publikum richten, deutsches Recht trotz offenkundiger Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ignorieren, ist nicht hinnehmbar.“

Während die Kombination aus Indizierungen, Jugendschutzprogrammen und elterlicher Begleitung am PC bislang noch als notfalls ausreichender Schutz bewertet werden konnte, erfordert es die veränderte Medienrezeption nun, im Zweifel auch bislang ungenutzte Instrumente

zur Rechtsdurchsetzung bis hin zu Sperrverfügungen gegen Access-Provider in Erwägung zu ziehen. Kinder und Jugendliche nutzen für den Zugriff auf Apps und Webseiten mittlerweile überwiegend mobile Endgeräte, die die elterliche Kontrolle erschweren und auf denen technische Schutzmaßnahmen noch nicht ausreichend greifen. Damit geht ein deutlich erhöhtes Risiko der Konfrontation mit pornografischen Inhalten einher, deren Anbieter keine Verantwortung für den Jugendschutz übernehmen.

**Dr. Tobias Schmid**, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW und Europabeauftragter der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, sieht in den drei Verfahren die Chance auf eine konsequente Rechtsdurchsetzung im Netz. Darüber hinaus werden die Medienanstalten die gewonnenen Erfahrungen in die laufende Debatte auf europäischer Ebene einbringen: „Wer mit der Verlagerung seines Geschäftssitzes ins europäische Ausland versucht, unsere Jugendschutzstandards gezielt zu umgehen, wird damit scheitern. Bei der Gefährdung zentraler gesellschaftlicher Schutzgüter gehen wir auch innerhalb Europas gegen entsprechende Anbieter vor. Das ist hier in enger Abstimmung mit der Europäischen Union und den zypriotischen Behörden geschehen. Wir stellen aber auch fest, dass die Verfahrenswege noch optimiert werden können. Diese Erfahrungen werden wir in den europäischen Gesetzgebungsprozess für eine effektivere Rechtsdurchsetzung innerhalb der EU einbringen.“

Die **Kommission für Jugendmedienschutz** ist ein Organ der Landesmedienanstalten und ein Expertengremium aus Vertretern von Bund und Ländern. In Deutschland ist die KJM die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und Internet.

**Weitere Informationen** über die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und ihre Mitglieder finden Sie [hier](#), Informationen zu den Medienanstalten finden Sie [hier](#).

Wenn Sie unsere E-Mails mit Pressemitteilungen sowie Hinweisen auf Veröffentlichungen und Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.



Annex 1 – Table 1. List of registered or identified VSPs (Oct. 2022)

| Country | Provider  | VSP                      |
|---------|---|--------------------------|
| AT      | Commatis GmbH                                     | amateurseite.com         |
| AT      | Online Magazin GmbH                               | sexmagazin.at            |
| BE      | IconV PGmbH                                       | itemfix                  |
| BG      | Netinfo (Nova Broadcasting Group)                 | Vbox7                    |
| CY*     | Mindgeek group - MG Freesites Ltd                 | YouPorn                  |
| CY*     | Mindgeek group - MG Freesites Ltd                 | PornHub                  |
| CY      | Hammy Media Ltd                                   | Xhamster                 |
| CY      | Technius Ltd                                      | Stripchat                |
| CY      | Tecom Ltd   | Fabhouse                 |
| CY      | Camon Trading Ltd                                 | Virtual Taboo            |
| DE      | Seven.One Sports GmbH                             | Yousport                 |
| DE      | Hartplatzhelden GmbH                              | hartplatzhelden.de       |
| DE      | Alugha GmbH                                       | alugha.com               |
| ES**    | Techpump solutions, SL                            | www.porn300.es           |
| ES**    | Detchema S.L                                      | www.jacquieetmichel.net  |
| FR      | Dailymotion SA                                    | Dailymotion              |
| HU      | OJT Kft.  | Jegy.hu online események |
| HU      | PORT.hu Kft.                                      | Indavideó                |
| HU      | New Wave Media Group Kft.                         | Videa                    |
| HU      | New Wave Media Group Kft.                         | Videakid                 |
| HU      | Országos Adatbank Kft.                            | Autósvideók              |
| HU      | PORT Kft.   | videok.hu                |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Livejasmin.Com           |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Cameraboys.Com           |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Livesexasian.Com         |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Mytrannycams.Com         |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Maturescam.Com           |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Liveprivates.Com         |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Lsawards.Com             |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Mycams.Com               |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Joyourself.Com           |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Pornhdlive.Com           |
| LU      | JWS Americans S.à r.l / JWS International S.à r.l | Porndoelive.Lsl.Com      |
| PL      | Niezależne Polskie Media Sp. z o.o.               | Banbye                   |
| PL      | CDA.PL  | Cda S.A.                 |
| PL      | MSI Mariusz Składanowski                          | Demotywatory             |
| PL      | MSI Mariusz Składanowski                          | Mklr                     |
| PL      | MSI Mariusz Składanowski                          | Joemonster               |
| PL      | Cube Investments Sp. z o.o.                       | Kwejk                    |
| PL      | Cube Investments Sp. z o.o.                       | Jbzd                     |
| PL      | Cube Investments Sp. z o.o.                       | Sadistic                 |
| PL      | PBR Sp. z o.o.                                    | Vider                    |
| PL      | PBR Sp. z o.o.                                    | Zaq2                     |
| PL      | SPECLAB Szymon Kłos                               | Wgrane                   |
| PL      | of.pl Sp. z o.o.                                  | Wiocha.PI                |
| PL      | NOONATAQ Joanna Nogieć                            | Hrabi.Tv                 |
| PT      | MEO – Serviços de Comunicação e Multimédia, S.A.  | Meo Kanal                |
| PT      | MEO – Serviços de Comunicação e Multimédia, S.A.  | Sapo Videos              |
| SE      | Svensk Webbtelevision AB                          | SwebbTube                |

Note: Youtube, Tiktok, Facebook, Instagram and Twitter have been mentioned as potential cases of VSPs established in Ireland satisfying the definition either wholly on the principal purpose, or on essential functionality grounds. In the lack of a final determination, as the passing of legislation in Ireland and its operationalisation by the Media Commission is pending, such services

| Jugendmedienschutz-Staatsvertrag<br>in der Fassung des 3. MÄStV   | Änderungsvorschläge  | Anmerkungen und Erläuterungen   |
|---|--|---|
| (3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.  |  |   |
| <b>V. Abschnitt</b><br><b>Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</b>  |  |   |
| <b>§ 20</b><br><b>Aufsicht</b>  |  |   |
| (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.  | (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter nach § 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 7 oder Nr. 9 gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. | <i>§ 20 wird angepasst, um die neu im JMStV erfassten Betriebssysteme in das Aufsichtsregime von Landesmedienanstalten und KJM einzugliedern.</i> |
| (2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.   |  |   |
| (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre |  |   |

| Jugendmedienschutz-Staatsvertrag<br>in der Fassung des 3. MASTV  | Änderungsvorschläge   | Anmerkungen und Erläuterungen   |
|--|---|---|
| <p>Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.</p>  |   |   |
| <p>(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung.</p>  | <p>(4) Für Anbieter <u>nach § 3 Nr. 2, Nr. 7 oder Nr. 9</u> trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. <u>Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.</u></p> | <p><i>Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wurde eine Vorschrift entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV eingefügt.</i></p> <p><i>Die Ergänzung soll insbesondere die Erfahrungen der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von <b>Maßnahmen gegen Anbieter großer Porno-Plattformen</b> adressieren.</i></p> |
| <p>(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben</p> |   |   |

| Jugendmedienschutz-Staatsvertrag<br>in der Fassung des 3. MStV  | Änderungsvorschläge   | Anmerkungen und Erläuterungen  |
|---|---|--|
|   |   |  |
| Medienstaatsvertrag in der Fassung des 3. MStV  |   |  |
| § 109<br>Maßnahmen bei Rechtsverstößen  |   |  |
| <p>(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.</p> | <p><u>(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes Digitale-Dienste-Gesetzes und der VO 2022/2065 gerichtet werden, sofern eine Sperrung dies technisch möglich und zumutbar ist. Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt. Art 8 der VO 2022/2065 bleibt unberührt.</u></p> | <p><i>Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wird eine Regelung zum Umgang mit sog. „Mirror Domains“ aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Erfahrungen der Medienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen große Porno-Plattformen haben gezeigt, dass Sperrverfügungen sehr schnell durch sog. Mirror-Domains umgangen werden können. Dabei sind die Inhalte unter einer leicht abgewandelten URL trotz Sperrung wieder abrufbar. Nach der bisherigen Rechtslage wäre ein erneutes aufwendiges Verfahren zum Erlass einer weiteren Sperrverfügung gegen diese neue URL erforderlich.</i></p> <p><i>Der Begriff „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ wird bereits im Kontext der Indizierung unzulässiger Inhalte nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV verwendet.</i></p> <p><i>Der Verweis auf § 7 Abs. 2 TMG wird gestrichen, da diese Vorschrift künftig im DDG nicht mehr enthalten sein wird und die Regelung des Art. 8 DSA unmittelbar gelten wird.</i></p> |